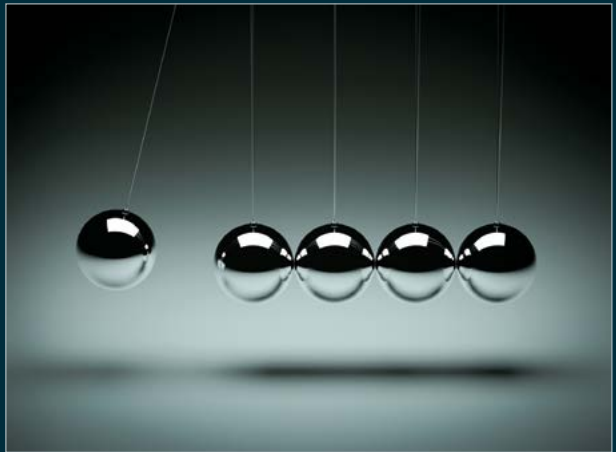


Tristan Barczak [Hrsg.]

Der resiliente Staat

STAATSVERSTÄNDNISSE



Nomos

Wissenschaftlicher Beirat:

Horst Bredekamp, Berlin
Verena Frick, Göttingen
Aurore Gaillet, Toulouse
Oliver Hidalgo, Passau
Anna-Bettina Kaiser, Berlin
Philip Manow, Siegen
Florian Meinel, Göttingen
Herfried Münkler, Berlin
Henning Ottmann, München
Walter Pauly, Jena
Wolfram Pyta, Stuttgart
Volker Reinhardt, Fribourg
Stefano Saracino, Graz
Peter Schröder, London
Eva Maria Ziege, Bayreuth
Moshe Zimmermann, Jerusalem

Staatsverständnisse | Understanding the State

herausgegeben von

Andreas Anter
Norbert Campagna
Sebastian Huhnholz
Rüdiger Voigt (geschäftsführend)

Band 191

Tristan Barczak [Hrsg.]

Der resiliente Staat



Nomos

Titelbild: iStock / Tristan Barczak ©

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1794-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-4468-3 (ePDF)



Onlineversion
InLibra

1. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Editorial

Das Staatsverständnis hat sich im Laufe der Jahrhunderte immer wieder grundlegend gewandelt. Wir sind Zeugen einer Entwicklung, an deren Ende die Auflösung der uns bekannten Form des territorial definierten Nationalstaates zu stehen scheint. Denn die Globalisierung führt nicht nur zu ökonomischen und technischen Veränderungen, sondern sie hat vor allem auch Auswirkungen auf die Staatlichkeit. Ob die „Entgrenzung der Staatenwelt“ jemals zu einem Weltstaat führen wird, ist allerdings zweifelhaft. Umso interessanter sind die Theorien früherer und heutiger Staatsdenker, deren Modelle und Theorien, aber auch Utopien, uns Einblick in den Prozess der Entstehung und des Wandels von Staatsverständnissen geben.

Auf die Staatsideen von Platon und Aristoteles, auf denen alle Überlegungen über den Staat basieren, wird unter dem Leitthema „Wiederaneignung der Klassiker“ immer wieder zurückzukommen sein. Der Schwerpunkt der in der Reihe *Staatsverständnisse* veröffentlichten Arbeiten liegt allerdings auf den neuzeitlichen Ideen vom Staat. Dieses Spektrum reicht von dem Altmeister *Niccolò Machiavelli*, der wie kein Anderer den engen Zusammenhang zwischen Staatstheorie und Staatspraxis verkörpert, über *Thomas Hobbes*, den Vater des Leviathan, bis hin zu *Karl Marx*, den sicher einflussreichsten Staatsdenker der Neuzeit, und schließlich zu den zeitgenössischen Staatstheoretikern.

Nicht nur die Verfälschung der Marx'schen Ideen zu einer marxistischen Ideologie, die einen repressiven Staatsapparat rechtfertigen sollte, macht deutlich, dass Theorie und Praxis des Staates nicht auf Dauer voneinander zu trennen sind. Auch die Verstrickung Carl Schmitts in die nationalsozialistischen Machenschaften, die heute sein Bild als führender Staatsdenker seiner Epoche trüben, weisen in diese Richtung. Auf eine Analyse moderner Staatspraxis kann daher in diesem Zusammenhang nicht verzichtet werden.

Was ergibt sich daraus für ein zeitgemäßes Verständnis des Staates im Sinne einer modernen Staatswissenschaft? Die Reihe *Staatsverständnisse* richtet sich mit dieser Fragestellung nicht nur an (politische) Philosophen und Philosophinnen, sondern auch an Geistes- und Sozialwissenschaftler bzw. -wissenschaftlerinnen. In den Beiträgen wird daher zum einen der Anschluss an den allgemeinen Diskurs hergestellt, zum anderen werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse in klarer und aussagekräftiger Sprache – mit dem Mut zur Pointierung – vorgetragen. Auf diese Weise wird der Leser/die Leserin direkt mit dem Problem konfrontiert, den Staat zu verstehen.

*Andreas Anter, Norbert Campagna, Sebastian Huhnholz,
Rüdiger Voigt (geschäftsführend)*

Editorial – Understanding the State

Throughout the course of history, our understanding of the state has fundamentally changed time and again. It appears as though we are witnessing a development which will culminate in the dissolution of the territorially defined nation state as we know it, for globalisation is not only leading to changes in the economy and technology, but also, and above all, affects statehood. It is doubtful, however, whether the erosion of borders worldwide will lead to a global state, but what is perhaps of greater interest are the ideas of state theorists, whose models, theories and utopias offer us an insight into how different understandings of the state have emerged and changed, processes which neither began with globalisation, nor will end with it.

When researchers concentrate on reappropriating traditional ideas about the state, it is inevitable that they will continuously return to those of Plato and Aristotle, upon which all reflections on the state are based. However, the works published in this series focus on more contemporary ideas about the state, whose spectrum ranges from those of the doyen *Niccolò Machiavelli*, who embodies the close connection between the theory and practice of the state more than any other thinker, to those of *Thomas Hobbes*, the creator of Leviathan, those of *Karl Marx*, who is without doubt the most influential modern state theorist, those of the Weimar state theorists *Carl Schmitt*, *Hans Kelsen* and *Hermann Heller*, and finally to those of contemporary theorists.

Not only does the corruption of Marx's ideas into a Marxist ideology intended to justify a repressive state underline the fact that state theory and practice cannot be permanently regarded as two separate entities, but so does Carl Schmitt's involvement in the manipulation conducted by the National Socialists, which today tarnishes his image as the leading state theorist of his era. Therefore, we cannot forego analysing modern state practice.

How does all this enable modern political science to develop a contemporary understanding of the state? This series of publications does not only address this question to (political) philosophers, but also, and above all, students of humanities and social sciences. The works it contains therefore acquaint the reader with the general debate, on the one hand, and present their research findings clearly and informatively, not to mention incisively and bluntly, on the other. In this way, the reader is ushered directly into the problem of understanding the state.

*Andreas Anter, Norbert Campagna, Sebastian Huhnholz,
Rüdiger Voigt (managing)*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 9

I. Resilienz von Staat, Gesellschaft, Politik

Tristan Barczak

Staatsverständnisse in Krisenzeiten: der resiliente Staat 13

Stephan Rixen

Vulnerable Gesellschaft und resilienter Staat 37

Heinrich Oberreuter

Demokratische Resilienz des politischen Prozesses 59

II. Resilienz von Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit

Dieter Grimm

Normative Resilienz der Verfassung 81

Aurore Gaillet

Institutionelle Resilienz der Verfassungsgerichtsbarkeit 95

Armin Steinbach

Ökonomische Resilienz der Verfassung 123

III. Resiliente Staatlichkeit

Sina Fontana

Resilienter Sozialstaat 149

Christian Calliess
Resilienz im Umweltstaat 173

Peter M. Huber
Resilienz im föderalen Staat 203

IV. Gesellschaftliche Herausforderungen und staatliche Resilienz

Gunnar Folke Schuppert
Resilienz im Staat der digitalisierten Gesellschaft 247

Johannes Eichenhofer
Resilienz im Staat der Migrationsgesellschaft 279

Autorenverzeichnis 303

Vorwort

Krisen bedeuten einen Stresstest für den demokratischen Verfassungsstaat. Grundlegende verfassungsrechtliche, staatsrechtliche bis hin zu rechtsphilosophischen Fragen werden in Krisenzeiten aufgeworfen und müssen – notgedrungen – neu gedacht, anders gewendet und gegebenenfalls abweichend beantwortet werden, als dies in Normalzeiten der Fall wäre. In der Bewältigung der vermeintlich allgegenwärtigen Krisenphänomene wirken Staat und Gesellschaft zunehmend alarmiert, rastlos und überreizt. Vor diesem Hintergrund gehört das Bild eines nervösen Staates mittlerweile zum Kollektivbewusstsein einer vulnerablen Weltrisikogesellschaft. Das Anliegen dieses Bandes ist es, ein Gegenbild zu zeichnen und das spezifische Resilienzpotenzial von Staat und Verfassung zu entfalten. Bei Resilienz als Staatskonzept geht es um die Fähigkeit des Staates, seinen Steuerungsanspruch gegen reale Widerstände durchzusetzen, sei es, dass er ihnen rigide, unnachgiebig und unverrückbar standhält, sei es, dass er sich elastisch anpasst und flexibel reagiert. Ob der Staat und sein Recht resilient sind, entscheidet sich insofern nicht – jedenfalls nicht in erster Linie – an ihrer Geltung, sondern an ihrer tatsächlichen Wirksamkeit, d.h. der Anwendbarkeit ihres Steuerungsanspruchs in der konkreten Situation. Es entspricht der Bereitstellungsfunktion des Verfassungsrechts, dass es sich vor den sozialen Realitäten nicht verschließt und die rechtlichen Instrumente, Strukturen und Mechanismen bereithält, die in einer herausfordernden, ggf. krisenhaften Situation ein als legitim empfundenenes, rechtsstaatlich geordnetes und diszipliniertes Staatshandeln ermöglichen. Ausgehend von einer Analyse der Anschlussfähigkeit des generisch wie populärwissenschaftlich notorisch unscharfen Resilienzkonzepts an Fragen von Staat, Gesellschaft und Politik werden die normative und ökonomische Resilienz der Verfassung ebenso in den Blick genommen wie die institutionelle Resilienz der Verfassungsgerichtsbarkeit. Im Anschluss daran widmen sich die Beiträge dem Resilienzpotenzial der Staatsstrukturprinzipien und Staatszielnormen, namentlich der Sozialstaatlichkeit, der Bundesstaatlichkeit und der Umweltstaatlichkeit. Der Band schließt mit einer exemplarischen Anwendung des staatszentrierten Resilienzpostulats auf die Phänomenbereiche der digitalen Gesellschaft sowie der Migrationsgesellschaft.

Passau, im Advent 2025

Tristan Barczak

I.
Resilienz von Staat, Gesellschaft, Politik

Staatsverständnisse in Krisenzeiten: der resiliente Staat

1. Resilienz als Staatstechnik und Staatsstil

Ein Verfassungsstaat als normative Ordnung ist auf praktische Wirksamkeit angewiesen.¹ Diese bewährt sich gerade in Zeiten multipler Krisen.² Um eine solche Bewährungsprobe bestehen zu können, bedarf es eines normativen und institutionellen Settings, das sich im Angesicht von Konflikt und Krise als ebenso anpassungswie durchhaltefähig erweist. Das Design einer Verfassung kann dabei auf ganz unterschiedliche Weise auf die Bedrohungen reagieren, die ihren Steuerungsanspruch herausfordern.³ Als Rahmenordnung⁴ verlangt eine Verfassung allerdings stets „ein Doppeltes, nämlich Aussagen über das Festgelegte und über das Offene“.⁵ Nur die Verbindung beider Eigenschaften, von „Stabilität“ und „Elastizität“,⁶ „Statik“ und „Dynamik“,⁷ „Starrheit“ und „Beweglichkeit“,⁸ „Rigidität“ und „Flexibilität“,⁹ ermöglicht einer Verfassung, Spannungszustände auszuhalten, erhält ihre Steuerungsleistung in Krisenzeiten aufrecht und sichert auf diese Weise ihren Fortbestand „in die Zeit hinein“.¹⁰

Diese Paradoxie¹¹ der Gleichzeitigkeit von Rigidität und Flexibilität lässt sich unter dem Begriff der Resilienz zusammenfassen. Resilienz ist ein Schlüsselbegriff der Moderne. Als staatliches Konzept ist Resilienz erforderlich, um Krisensituationen in normative Bahnen zu lenken und gleichzeitig die Stabilität des verfassungsrechtlichen Gesamtsystems zu gewährleisten.¹² Resilienz steht damit zugleich für eine

1 Gärditz 2024a, S. 407.

2 Hierzu exemplarisch die Beiträge in *Steg* (Hrsg.) 2024 sowie *Schuppert* 2024. Zum Phänomen der Polykrise *Lawrence et al.* 2024, S. 1 ff. und *Renn* 2024, S. 19 ff.

3 Zur prototypischen Unterscheidung zwischen Anpassung (*adjustment*), Unterwerfung (*submission*), Zusammenbruch (*breakdown*) und Durchhaltevermögen (*stamina*) vgl. *Egidy* 2019, S. 432 ff., im Anschluss an *Contiades/Fotiadou* 2013, S. 46 ff.; *dies.* 2015, S. 4 ff., 10 ff.

4 Zum Konzept der Verfassung als Rahmenordnung *Böckenförde* 1991, S. 17 f., 22 f.

5 *Wahl* 1981, S. 507.

6 *Rozeck* 2014, § 257 Rn. 5.

7 *Harms* 1999, S. 262.

8 *Voßkuhle* 1994, S. 44; sowie *Kirchhof* 2004, § 21 Rn. 41: „Eine zu starre Verfassung zerbricht an der Entwicklung des Staatswesens, eine zu flexible Verfassung verflüchtigt sich in die Beliebigkeit alltäglicher Politik“.

9 *Schuppert* 1995, S. 32 ff.; *Masing* 2005, S. 12.

10 *Bäumlin* 1961, S. 15; vgl. auch *Völkman* 2008, S. 75.

11 *Schuppert* 1999, S. 300; *ders.* 2011, S. 354.

12 *Harms* 1999, S. 262 f.; zust. *Schuppert* 1999, S. 300 f.

Staatstechnik¹³ bzw. einen Staatsstil in Krisenzeiten,¹⁴ der den Belangen von Freiheit und Sicherheit gleichermaßen Rechnung trägt.¹⁵ Damit der Begriff aber nicht nur als Chiffre für einen *psychological turn* (→ hierzu der Beitrag von *Stephan Rixen*)¹⁶ in den Rechts- und Staatswissenschaften dient und unter den Topoi Resilienz und Vulnerabilität lediglich alter Wein in neue Schläuche gegossen wird,¹⁷ bedarf es zunächst einer Vergewisserung über den Begriff (siehe 2.) und seine spezifische Funktion (siehe 3.) aus staatstheoretischer wie verfassungsrechtlicher Perspektive.

2. Resilienz als staatstheoretischer Begriff

2.1. Resilienz durch Reaktion

Der aus der Werkstoffkunde stammende Begriff der Resilienz (von lat. *resilire*, „zurückspringen“, „zurück-/abprallen“, „zurücktreten“) steht in enger Beziehung zu Phänomenen, die mit Krise und Katastrophe, Notfall und Notstand, Ausnahmefall und Ausnahmezustand beschrieben werden.¹⁸ Resilienz dient als übergreifende, mittlerweile inflationär eingesetzte Chiffre für den Umgang mit Risiken, Gefährdungslagen und Ereignissen disruptiven Wandels.¹⁹ Als solche bildet Resilienz eine „Notfallkompetenz, welche den Notfall voraussetzt und auch erst dann mobilisiert werden soll“.²⁰ Resilienz ist danach „nicht im Normalfall, sondern im pathologischen Fall gefragt“.²¹

Resilientes Material wird in der Werkstoffkunde dadurch gekennzeichnet, dass es aufgrund seiner Biegsamkeit, Geschmeidigkeit und gleichzeitigen Widerstandsfähigkeit nach einer Belastung oder Störung in den ursprünglichen Zustand zurückkehren bzw. zurückspringen kann.²² Übertragen auf den gesellschaftlichen Kontext geht es zunächst um die Fähigkeit eines Einzelnen, Krisen im Lebenszyklus unter Rückgriff auf persönlich und sozial vermittelte Ressourcen unbeschadet zu überwinden und

13 *Frankenberg* 2010, S. 20 ff.

14 *Seibel* 1987, S. 197 ff.

15 *Barczak* 2021, S. 617.

16 S. auch schon *Kersten* 2022.

17 Anzeichen dafür bei *Koepsell* 2023, S. 24 f., 128 ff.

18 Aus dem rechtswissenschaftlichen bzw. rechtswissenschaftlich informierten Schrifttum *Zebrowski* 2016, S. 22 ff., 77 ff.; *Reindl-Krauskopf/Schulev-Steindl/Salimi* et al. (Hrsg.) 2016; *Kemmerling/Bobar* 2018, S. 245 ff.; *Riznik* 2019, S. 251; *Gusy* 2013, S. 995 ff.; *Korff* 2016, S. 23 ff.; *Isensee* 2016, S. 33 ff.; *Contiades/Fotiadou* 2015, S. 5: „Resilience presupposes disaster“; von *Lewinski* 2016, S. 239 ff.; *Erkens* 2018, S. 79 ff.

19 *Bröckling* 2017, S. 114; *Walklate/Mythen/McGarry* 2012, S. 193 f. Von einem „Modebegriff“ spricht *Rixen* 2022, S. 363; eine „[t]ransdisziplinäre Popularität“ attestieren *Lindner/Unterreitmeier* 2020, S. 134 f.; eine „Konjunktur des Begriffs“ konstatiert auch *Wolff* 2024, S. 30.

20 *Gusy* 2013, S. 998.

21 *Gusy* 2013, S. 997.

22 *Brunnermeier* 2021, S. 23: „Zurückfedern statt standhalten“.

zum Normalzustand zurückzukehren.²³ Wenngleich Resilienz in der Verfassungssprache des Grundgesetzes unbekannt ist und erst zögerlich in der Gesetzessprache im Übrigen ankommt,²⁴ lassen sich diese Erkenntnisse schon heute auf soziale Kollektive wie Staat und Gesellschaft übertragen.²⁵ Anstelle individueller geht es dann um institutionelle, um systemübergreifende, um gesamtgesellschaftliche Resilienz.²⁶ Im systemtheoretischen Kontext findet sich Resilienz in den Prozessen der Selbstprogrammierung, Selbstreferentialität und Selbsterhaltung gegenüber disruptiven Ereignissen (Autopoiesis) wieder.²⁷ Als Gegenbegriffe werden unter anderem Vulnerabilität (→ hierzu erneut *Stephan Rixen*), Störanfälligkeit, Instabilität, Fragilität und Prekarität genannt.²⁸ Resilienz verfolgt dabei kein statisches, sondern ein graduelles Konzept mit unterschiedlichen Gleichgewichtszuständen.²⁹ Nahm die frühe Resilienzforschung noch an, dass die Fähigkeit zur Resilienz angeboren sei, geht man heute allgemein davon aus, dass sie sich in einem Interaktionsprozess zwischen Individuum und Umwelt entwickelt bzw. die Fähigkeit eines Systems beschreibt, sich an neue Bedingungen anzupassen und durch Wandel zu reproduzieren.³⁰ In diesem Sinne wird Resilienz definiert als

„a measure of the persistence of systems and of their ability to absorb change and disturbance and still maintain the same relationships between populations or state variables“.³¹

Aus staatstheoretischer Perspektive signalisiert Resilienz das Potential eines politischen Systems, sich an neue Bedingungen anzupassen und durch Wandel zu reproduzieren,³² ohne dass die Systemkrise zum Systemabsturz führt oder einen System-

23 Vgl. *Fröhlich-Gildhoff/Rönnau-Böse* 2022, S. 10, m.w.N.; *Dombrowsky* 2012, S. 281 ff.; *Kreissl* 2015, S. 256.

24 Vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 lit. c) NRW-Krisenbewältigungsgesetz (NRWKrisBewG): Resilienz von öffentlichen Stellen, Einrichtungen und Institutionen der Daseinsvorsorge sowie der kritischen Infrastruktur gegen die Auswirkungen der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine; § 45a Abs. 3 Sächsisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG): Resilienz kritischer Infrastrukturen; § 2 Abs. 1 Sächsisches Klimabudgetgesetz (SächsKomEKG): Resilienz von Kommunen gegenüber Klimaveränderungen.

25 Instrukтив *Brunnermeier* 2021; vgl. auch *Rixen* 2021, S. 43: „per analogiam“. Dass diese Analogiebildung keineswegs neu ist, sondern das Attribut der „resilient Constitution“ etwa bereits in den Debatten des Verfassungskonvents des US-Bundesstaats Massachusetts von 1917–1919 Verwendung findet, zeigen *Lindner/Unterreitmeier* 2020, S. 135 ff., m.w.N.

26 Nur exemplarisch *Schoittdorf* 2020, S. 338 ff., 345 ff.; *Wassermann* 2020, S. 310 ff.; *Kunstmann* 2024, S. 9 ff.; *Renn* 2024, S. 21 ff.; zum engen Zusammenhang von individueller und institutioneller Resilienz auch *Deutscher Ethikrat* 2022, S. 23 ff., 52, 55.

27 *Luhmann* 1984, S. 60 ff.

28 *Bröckling* 2017, S. 114; *Wassermann* 2020, S. 322 ff.; *Barczak* 2021, S. 608 f.; *Fahrner* 2022, S. 20 f.

29 *Bröckling* 2017, S. 113, 115.

30 *Korff* 2016, S. 23; *Bröckling* 2017, S. 114 f.

31 Grundlegend *Holling* 1973, S. 14.

32 Vgl. *Longstaff* 2012, S. 264: „Note that resilience does not necessarily mean that the system will look just as it did before a disturbance or ‚surprise‘. Often the system must adapt to new situations, but it will survive“.

wechsel nach sich zieht.³³ Systemresilienz schließt in diesem Zusammenhang die Resilienz von Teilsystemen (Verfassung, Politik, Medien, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft) ein, deren Funktionsfähigkeit für das Gesamtsystem unverzichtbar ist.³⁴

2.2. Resilienz durch Antizipation

Dem Topos der Resilienz kommt jedoch nicht allein eine reaktive Funktion zu, vielmehr bildet er zugleich die Fähigkeit eines vulnerablen Systems ab, seine Abwehrkräfte zu stärken und sich gegenüber zukünftigen Bedrohungen zu immunisieren.³⁵ Resilienz kann damit – auch im Kontext von Staatstheorie und Verfassungsrecht – präventive, vorbereitende sowie vorsorgende Maßnahmen erfassen.³⁶ Soweit ausgerechnet einem rechtlichen Resilienzkonzept ausschließlich reaktive Bedeutung beigemessen wird und unter normativer Resilienz allein diejenigen Eigenschaften und Mechanismen verstanden werden sollen, die nach Eintritt eines schädigenden Ereignisses dessen potentiell zerstörerische, jedenfalls destabilisierende Auswirkungen auf das Gesamtsystem auffangen können,³⁷ überzeugt dies somit schon vor dem sozialwissenschaftlichen Hintergrund von Resilienz nicht und lässt sich auch nicht durch die Besonderheiten von Recht als Bezugspunkt begründen. In diesem umfassenden Sinne will Resilienz vielmehr

„heute dazu befähigen, die möglicherweise morgen eintretenden Schäden besser zu bewältigen. Zu diesem Zwecke trifft sie die erforderlichen Maßnahmen, um antizipierend deren Ausmaß einzudämmen“.³⁸

33 *Korff* 2016, S. 23; *Bröckling* 2017, S. 114 f.; *Zabel* 2023, S. 27 f., 36 ff.; *Boese et al.* 2021, S. 886: „the ability to prevent substantial regression in the quality of democratic institutions and practices“; *Merkel* 2023, S. 345, 354 ff.; *ders.* 2024, S. 19; *Schuppert* 2021, S. 474: „Das Zauberswort heißt [...] Anpassung“; *Dienelt* 2023, S. 572; *Riess* 2023, S. 581: „im Spannungsfeld von Stabilität und Veränderung“.

34 *Schuppert* 2024, S. 86, m.w.N. Zu möglichen Resilienzobjekten des Juristischen nur *Dienelt* 2023, S. 571.

35 *Bröckling* 2012, S. 102. Zur Vulnerabilität einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung *Fahrner* 2022, S. 302 ff.

36 *Thurn/May/Bösch* 2018, S. 74; näher *Kaufmann/Blum* 2012, S. 243 ff.; zum oftmals synonymen Gebrauch von Resilienz und Prävention *Fröhlich-Gildhoff/Rönnau-Böse* 2022, S. 58 ff.; zu den Zusammenhängen von Resilienz, Prävention und Vorsorge auch *Folkers* 2018, S. 222 ff.; *Bröckling* 2012, S. 96 ff.

37 So dezidiert *Riznik* 2019, S. 250; zuletzt auch *Ludwigs* 2024, S. 148 f., der Resilienz auf eine „Logik der Bewältigung“ reduziert sieht.

38 *Bröckling* 2017, S. 115 f.; vgl. auch die Definitionen bei *Martin* 2012, S. 6 und *Lavell/Oppenheimer/Diop et al.* 2012, S. 34: „Resilience is defined as the ability of a system and its component parts to anticipate, absorb, accommodate, or recover from the effects of a potentially hazardous event in a timely and efficient manner, including through ensuring the preservation, restoration, or improvement of its essential basic structures and functions“; dem folgend *Contiades/Fotiadou* 2015, S. 4.

Im Zusammenhang mit der zivilen Sicherheit beschreibt Resilienz die Befähigung, sich auf bekannte wie unbekannte Krisen- und Katastrophenszenarien vorzubereiten, Vorsorge für entsprechende Krisen und Katastrophenlagen zu leisten, um diese möglichst im Vorfeld zu verhindern und sich von einem potentiell entstandenen Schaden schnell zu erholen, den *status quo ante* bestmöglich wiederherzustellen und die gesammelten Erfahrungen wieder in die Vorbereitung einfließen zu lassen.

Unter dem Paradigma der Resilienz lassen sich die Antworten bündeln, die auf die Paradoxie zu finden sind, dass sich die moderne Sicherheitsgesellschaft unter den Bedingungen von Digitalisierung (→ hierzu *Gunnar F. Schuppert*), Migration (→ hierzu *Johannes Eichenhofer*) und kontinuierlich kleiner werdenden finanziellen Entscheidungsspielräumen (→ hierzu *Armin Steinbach*) in zunehmendem Maße ebenso verletzlich wie verunsichert erweist.³⁹ Mag der Begriff der Resilienz für die Rechtssprache hierzulande noch immer eine Unbekannte darstellen,⁴⁰ als Rechtsbegriff bislang keine Bedeutung entfalten und der deutschen Staatsrechtslehre bis heute terminologisch fremd und dogmatisch verschlossen geblieben sein,⁴¹ sind Staat und Recht als soziale Subsysteme⁴² geradezu prädestiniert für eine Inkorporation des Resilienzkonzepts.⁴³ Dabei ist indes auf den disziplinären Selbststand juristischer Methodik und Dogmatik zu achten, um einen rechtlichen Resilienz begriff aus dem generisch wie populärwissenschaftlich notorisch unscharfen Resilienz begriff zu destillieren und Resilienz als staatstheoretisches ebenso wie als verfassungsdogmatisches Konzept handhabbar zu gestalten.⁴⁴ Zugleich muss man sich klar machen, dass sich der spezifische Nutzen einer interdisziplinär inspirierten Auseinandersetzung mit Begriffen wie Vulnerabilität und Resilienz nur unter der Voraussetzung einstellen kann, dass gerade keine (vermeintlich) „juristisch“ präzise Definition dieser Be-

39 Sogar von einer „strukturellen Verletzlichkeit dieser Gesellschaft“ ist die Rede, vgl. *Kunz* 2014, S. 15. Zur stetigen Verunsicherung als Wesensmerkmal der Sicherheitsgesellschaft *Singelstein/Siollie* 2012, S. 38 ff.; zur Zunahme der Verletzlichkeit heutiger Risiko- und Informationsgesellschaften *Roßnagel* 2003, S. 23 ff.; *ders./Wedde/Hammer* et al. 2009, S. 71 ff.; *Kaufmann/Blum* 2012, S. 244; s. auch *Calliess* 2002, S. 2; *ders.* 2006, S. 85; *Hoffmann-Riem* 2002, S. 498: „Hoch entwickelte Gesellschaften sind verwundbar und der Staat kann nicht wirkungsvoll schützen, wenn er zugleich den erreichten Entwicklungsstand bewahren oder gar ausbauen will“.

40 Oben Fußn. 24.

41 *Erkens* 2018, S. 87: „Mit Blick auf die Rechtswissenschaft entsteht der Eindruck der Verspätung“; *Thurn/May/Böschchen* 2018, S. 64: „In rechtstheoretischen sowie rechtssoziologischen Kontexten ist der Begriff der Resilienz bislang wenig prominent“; *Riznik* 2019, S. 244: „Überspitzt formuliert scheint die Rechtswissenschaft in der Tat besonders resilient gegenüber der Aufnahme des Resilienz begriffs zu sein“; *Errass* 2024, S. 5: „Mit dem Vulnerabilitätsdiskurs ist der Resilienz begriff [...] schließlich in das Staats- und Verwaltungsrecht importiert worden. Was er in diesen beiden Bereichen genau bedeutet, ist (noch) nicht klar“.

42 Vor dem Hintergrund eines systemtheoretischen Gesellschaftsbildes *Luhmann* 1999, S. 3 ff.; aus der Sekundärliteratur nur *Möller* 2020, S. 48 ff.

43 Wie hier *Riznik* 2019, S. 248.

44 *Barczak* 2021, S. 611.

griffe verlangt wird.⁴⁵ Der Import von Begriffen, die zur Beschreibung eines rechtswissenschaftlichen Paradigmenwechsels oder zur Entwicklung von Rechtskonzepten verwendet werden, müssen unscharf bleiben (sog. *fuzzy terms*). Nur so bleiben sie interdisziplinär anschlussfähig und erfassen sie die Vielfalt der mit ihnen adressierten Phänomene.⁴⁶

3. Resilienz als verfassungsrechtliche Funktion

3.1. Resilience by Design

3.1.1. Verfassungsstaatliche Resilienzspeicher

Resilienz steht wie gesehen für die normative Kraft des Gesetzes gegenüber außergewöhnlichen Herausforderungen der Faktizität: „Die Norm erweist ihre Resilienz im Ausnahmefall“.⁴⁷ Mit Resilienz als Verfassungsfunktion ist allerdings mehr gemeint als die schlichte Reinhaltung der normativen Ordnung vor den Zwängen der Faktizität.⁴⁸ Vielmehr zielt Resilienz auf „die Mobilisierung einer anpassungsfähigen Normenordnung“.⁴⁹ Die Resilienz des Verfassungsrechts darf umgekehrt nicht mit seiner Relativität oder Responsivität verwechselt werden,⁵⁰ worunter die Abhängigkeit und Offenheit eines adaptiven, flexiblen und lernfähigen Rechts gegenüber äußeren Einflüssen – die „Anerkennung des Nichtrechtlichen“⁵¹ – verstanden wird.⁵² Vielmehr geht es bei der Resilienz um die Fähigkeit des Verfassungsrechts, seinen Steuerungsanspruch gegen reale Widerstände durchzusetzen, sei es, dass es ihnen rigide, unnachgiebig und unverrückbar standhält, sei es, dass es sich elastisch anpasst und flexibel reagiert.⁵³ Der Verfassung kommt an dieser Stelle eine resili-

45 Kersten/Rixen 2022, S. 407 f.

46 Kersten/Rixen 2022, S. 408.

47 Isensee 2016, S. 43; ähnlich *Contiades/Fotiadou* 2015, S. 5; *Grabenwarter* 2018.

48 Zu Resilienz als Verfassungsfunktion und Staatsziel *Contiades/Fotiadou* 2015, S. 3 ff.; *Grabenwarter* 2018; *Grimm* 2018; *Klafki* 2020, S. 113 ff.; *Lindner/Unterreitmeier* 2020, S. 129 ff.; *Barczak* 2021, S. 605 ff.; *Gärditz* 2021, § 4 Rn. 153 ff.; *ders.* 2024a, S. 407 f.; *ders.* 2024b, S. 870 ff.; *Ginsburg* 2021, S. 61 ff.; *Schaefer* 2021, S. 401 ff.; *Schuppert* 2021, S. 479 ff.; *Jakab* 2022; *Bublitz* 2023, S. 91 f.; *Roesler* 2023, S. 1523 ff. Mit Blick auf das Verwaltungsrecht nur *Rixen* 2021, S. 42 ff.; *ders.* 2022, S. 345 ff.; *Egidy* 2024a, S. 46 ff.; *dies.* 2024b, S. 1113 ff.

49 *Zabel* 2018, S. 17.

50 Anzeichen für eine weitgehende Gleichsetzung finden sich bei *Thurn/May/Böschen* 2018, S. 64, 74.

51 *Menke* 2015, S. 149.

52 Vgl. *Morlok* 1993, S. 268; *Hofmann* 1992, S. 81 ff.; *Teubner* 1982, S. 13 ff.; sowie *Viellechner* 2012, S. 570, wonach „die Außenorientierung als Selbstverpflichtung in die innere Ordnung eingebaut“ werde.

53 *Isensee* 2016, S. 33 f.; *Erkens* 2018, S. 87 ff.

enzbezogene Speicher- und Bereitstellungsfunktion zu.⁵⁴ In dieser verwirklicht sich die notwendige *Resilience by Design*⁵⁵ und wird der notwendige Bezugspunkt von Resilienz hergestellt: Resilient können nicht die einzelnen Artikel des Grundgesetzes sein, sondern lediglich ihre Summe als materielles Normensystem (→ hierzu der Beitrag von *Dieter Grimm*).⁵⁶ Dies schließt normative Subsysteme innerhalb der Verfassungsordnung wie das Demokratieprinzip (→ hierzu *Heinrich Oberreuter*), den Sozialstaat (→ hierzu *Sina Fontana*), Bundesstaat (→ hierzu *Peter M. Huber*) und Umweltstaat (→ hierzu *Christian Calliess*) ebenso ein wie die Verfassungsgerichtsbarkeit (→ hierzu *Aurore Gaillet*).

Eine solche normative Imprägnierung des Resilienzdenkens hat Vorzüge und Nachteile: Anders als gelegentlich kolportiert⁵⁷ ist das Grundgesetz nicht nur eine Schönwetterverfassung, sondern auch die Verfassung einer Schlechtwetterdemokratie.⁵⁸ Dass das entsprechende Instrumentarium „noch kaum wirklich auf die Probe gestellt“⁵⁹ worden ist, ändert daran nichts. Auf Wetterveränderungen vorbereitet zu sein, gehört vielmehr zur originären Aufgabe von Staats- und Verfassungsrecht. Das Grundgesetz war – obschon ausdrücklich als Provisorium gedacht – von vornherein als eine resiliente Verfassung konzipiert, die die Konstitutionalisierung des Politischen mit der Möglichkeit zur Entpolitisierung ihrer Gegner verbunden hat. Weniger die Instrumente der „wehrhaften Demokratie“ als vielmehr die Verbindung aus politischen Institutionen und pluraler Parteienlandschaft zeichneten in der Folgezeit für die bemerkenswerte Stabilität der Bonner Republik verantwortlich, von ihrer wirtschaftlichen Prosperität ganz zu schweigen.⁶⁰ Mit den Regelungen zum Minderheitenkanzler (Art. 63 Abs. 4 S. 2 GG) und zur geschäftsführenden Bundesregierung (Art. 69 Abs. 3 GG), zur Vertrauensfrage (Art. 68 GG) und zum Gesetzgebungsnotstand (Art. 81 GG) hält das Staatsorganisationsrecht zudem Instrumente für Vertrauenskrisen im Verhältnis von Parlament und Regierung in Reserve.⁶¹

54 Vgl. *Volkman* 2013, S. 69. Zur Bereitstellungsfunktion von Verfassungsrecht auch *Schuppert* 1995, S. 63 ff.

55 *Lee* 2016.

56 *Lindner/Unterreitmeier* 2020, S. 140. Deren Definition der „Resilienz des Grundgesetzes“ gelingt aber im Ergebnis zu eng, wenn sie damit – ausschließlich – dessen Fähigkeit meinen, „die freiheitliche demokratische Grundordnung in ihrer gegenwärtigen Gestalt gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten zu verteidigen, im Falle der Beeinträchtigung dieser Ordnung zur früheren Ordnung und, so eine Rückkehr nicht möglich ist, durch Anpassung wieder zu einer anderen Ausgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu gelangen“ (ebd., S. 146).

57 *Isensee* 2002, S. 66; *ders.* 2003, S. 8; skeptisch auch *Gärditz* 2024a, S. 407; unklar *Bull* 2023, S. 346 ff.

58 *Marschall* 2023, S. 281; *Barczak* 2025, S. 69 f.

59 *Lindner/Unterreitmeier* 2020, S. 130.

60 *Uhl* 2011, S. 265 ff., 277 ff.; *Lindner/Unterreitmeier* 2020, S. 130; *Rudolph* 2024, S. 21.

61 Näher *Lennartz* 2024, S. 1057 ff. Mit weiteren Schutzfaktoren für den parlamentarischen „Normalbetrieb“ *Rudolph* 2024, S. 30.

Ob eine Verfassung Resilienz zu garantieren vermag, entscheidet sich nicht – jedenfalls nicht in erster Linie – an ihrer Geltung, sondern an ihrer tatsächlichen Wirksamkeit, d.h. der Anwendbarkeit ihres Steuerungsanspruchs in der konkreten Situation.⁶² Soll sich das Verfassungsrecht als resilient erweisen, muss es insofern maßgeblich gewährleisten, dass seine Normen beachtet und gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt werden.⁶³ Für letzteres bedarf es zum einen der grundsätzlich uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle von Krisengesetzen, Notstandsregelungen und sonstigen Ausnahmemassnahmen.⁶⁴ Zum anderen ist die organisatorische, personelle und verfahrensmäßige Funktionsfähigkeit der rechtsprechenden Gewalt in Krisenzeiten ununterbrochen sicherzustellen.⁶⁵ Wenn Art. 115g GG dies hinsichtlich der Stellung, Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben und Arbeitsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts im Verteidigungsfall explizit vorsieht, ist damit nach dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers letztlich nur eine besondere Ausprägung des allgemeinen Verfassungsgrundsatzes positiviert, dass sich Verfassungsorgane einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindern dürfen, sondern sich loyal unterstützen müssen.⁶⁶ Der Grundsatz interinstitutionellen Respekts erschöpft sich nicht in der Architektur des Gerichtsverfassungs- und Prozessrechts,⁶⁷ kommt ohne Abstriche in Normalzeiten wie bei inneren oder äußeren Krisen zum Tragen und reicht über das Verhältnis der übrigen Verfassungsorgane zur Verfassungsgerichtsbarkeit hinaus. Seine Verankerung in Art. 115g GG soll lediglich klarstellen, dass die Rechtsprechung insgesamt „gerade in Notzeiten ein Garant der Rechtsstaatlichkeit“ bleibt.⁶⁸ Eine Suspendierung der Dritten Gewalt insgesamt (Art. 92 bis Art. 104 GG) oder auch nur der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG), der Justizgrundrechte (Art. 101 bis Art. 104 GG⁶⁹) oder des allgemeinen Justizgewährleistungsanspruchs (Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG) ist hiernach unter dem Grundgesetz ebenso wenig vorstell- oder legitimierbar⁷⁰ wie

62 *Isensee* 2016, S. 35: „Eine Norm ist resilient, wenn sie ihre Wirksamkeit gegen widrige Umstände verteidigt, und, falls sie doch nachgibt, zur Wirksamkeit zurückkehrt, sowie die Lage es zulässt“. Im Anschluss daran auch *Erkens* 2018, S. 88.

63 *Kähler* 2016, S. 81; näher *Unsel* 2015, S. 141 ff.

64 Statt vieler *Schwerdtfeger* 2018, S. 124 ff., 394.

65 *Unger/John-Koch*, 2016, S. 90 ff.

66 BT-Drs. V/1879, S. 28.

67 Vgl. *Gärditz* 2019, S. 134.

68 BT-Drs. V/1879, S. 28. Speziell zu Rolle und Bedeutung von Verfassungsgerichten in Krisenzeiten *Gläß* 2019, S. 279 ff. *et passim*.

69 Lediglich Art. 115c Abs. 2 Nr. 2 GG sieht eine moderate Verlängerung der Frist für die richterliche Vorführung vorläufig Festgenommener in Fällen vor, in denen ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.

70 Vgl. auch *Reimer* 2019, S. 97 f.: „[S]elbst im Falle einer veritablen Belagerung bleibt der Anspruch erhalten, jede Verwaltungsmaßnahme einer unabhängigen verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zuführen zu können“.

eine Zufluchtnahme zu echten Ausnahmegerichten (§ 16 S. 1 GVG, Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG).⁷¹

3.1.2. Verfassungsstaatlicher Überlastungsschutz

Das Design des geltenden Verfassungsrechts erweist sich insofern als resilient, als es die Trennlinie zwischen der staatspolitischen Normal- und Ausnahmelage nicht starr und unbiegsam einzieht, sondern im Interesse des verfassungsstaatlichen Überlastungsschutzes punktuelle Ausnahmen gestattet, die noch der Dogmatik der Normallage zuzuordnen sind. Namentlich der aus dem Polizeirecht geläufige und auch im Notstandsverfassungsrecht des Grundgesetzes anzutreffende Begriff der Gefahr (vgl. Art. 35 Abs. 3, Art. 87a Abs. 4 S. 1, Art. 91 Abs. 1 und 2, Art. 115i Abs. 1, Art. 115l Abs. 1 S. 3 GG) bildet seit jeher keine feste, sondern eine flexible Eingriffsschwelle. Dies gilt nicht zuletzt aufgrund seiner Verwurzelung im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geprägte Normallage kennt in der Folge normative Kategorien jenseits des Prinzips von „Alles oder Nichts“ und gestattet Auswege abseits von „Biegen-oder-Brechen-Lösungen“.⁷² In diesem Sinne wird die Notstandsverfassung des Grundgesetzes bisweilen in Gänze als Ausprägung des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes betrachtet bzw. zumindest als von diesem Leitmotiv beherrscht angesehen, da sie ein in sich greifendes, flexibles und austariertes System darstellt, das je nach Situation unterschiedliche Maßnahmen bereithält.⁷³

Das Verfassungsrecht geht auch abseits dessen beide Wege, um einerseits seinen unbedingten Steuerungs- und Wirksamkeitsanspruch durchzusetzen, diesen andererseits aber nicht durch eine „verfassungsrechtliche Technizität“⁷⁴ zu konterkarieren: Im Verfassungsdesign des Grundgesetzes finden sich sowohl „rigide“ als auch „flexible“ Normen⁷⁵ und damit sowohl spezifischere und unnachgiebigere Regelungen (insbesondere im Bereich der Staatsorganisation, der Kompetenzverteilung⁷⁶ und des staatlichen Prozedere) als auch eher auf konkretisierungsbedürftige Grundaussagen beschränkte Vorgaben (Grundrechtsbereich).⁷⁷

71 Grundlegend BVerfGE 3, 213 (223).

72 So aber mit Blick auf das „Sonderverfassungsrecht“ der Notstandsverfassung *Schuppert* 2003, S. 208.

73 Dazu m.w.N. *Barczak* 2021, S. 487.

74 *Skeptischer Brenner* 1995, S. 263 ff.

75 *Bryde* 1982, S. 57 f., 80 ff.; *Voßkuhle* 1994, S. 44.

76 Vgl. nur *Heintzen* 1997, S. 689, der den Kompetenzzuweisungen „Statik, Rigidität und Unverfügbarkeit“ attestiert.

77 *Voßkuhle* 1994, S. 44.

3.2. Resilience by Adaptation

3.2.1. Verfassungsänderungen und Verfassungsinnovationen

Es entspricht der Bereitstellungsfunktion des Verfassungsrechts, dass es sich vor den sozialen Realitäten nicht verschließt und die rechtlichen Instrumente, Strukturen und Mechanismen bereithält, die in einer besonderen Situation ein als legitim empfundenen, rechtsstaatlich geordnetes und diszipliniertes Staatshandeln ermöglichen.⁷⁸ Zukunftsfest ist ein politisches System mit anderen Worten nur dann, wenn es auf normative Zukunftsoffenheit gegründet ist.⁷⁹ Die Verfassungsordnung verfolgt ein normatives Resilienzkonzept, das erprobte Spielregeln und bewährte Institutionen des politischen Systems gewährleistet, aber auch Instrumente bereitstellt, um diese kontinuierlich weiterzuentwickeln.⁸⁰ Während Institutionen Stabilität innerhalb der Verfassungsordnung signalisieren, fungieren Verfassungsänderungen und verfassungsrechtliche Innovationen als Instrumente der Verfassungsflexibilität. Gemeinsam bilden sie systemimmanente Resilienzressourcen.⁸¹ Mit ihnen ermöglicht die Verfassung die notwendige *Resilience by Adaptation*.⁸²

Das Design einer zukunftsfesten Verfassung zeichnet sich zunächst vor allem durch eine programmatische und abstrakte Normenstruktur aus. Diese kann im Interpretationsverbund von Politik, Rechtswissenschaft und Verfassungsgerichtsbarkeit dynamisch ausgelegt und interpretatorisch fortgeschrieben werden und damit Verfassungsänderungen weithin verzichtbar machen.⁸³ Die Verfassungsdogmatik kann eine wichtige Hilfestellung leisten, indem sie seit jeher zur schonenden Flexibilisierung der Verfassung im Interesse der Erhaltung und Effektivierung ihres Steuerungsanspruchs beiträgt.⁸⁴ Die tragenden staatsrechtlichen Prinzipien – vom Rechtsstaat über den Bundesstaat bis hin zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung – fungieren als „Schleusenbegriffe“⁸⁵, die die Verfassung des Politischen anpassungs-

78 Schuppert 1995, S. 61 ff., 85; ders. 2003, S. 207; daran anknüpfend Harms 1999, S. 266.

79 Barczak 2025, S. 71; vgl. auch Kirchhof 2004, § 21 Rn. 41: „verfaßte[r] Entwicklungsoffenheit“.

80 Vgl. Häberle 1983, S. 313; Kirchhof 2024, S. 1.

81 Dreier 2009, S. 47: „[Die Verfassung] wird sozusagen selbstreflexiv und begreift sich als ein lernfähiges System“; Schuppert 2021, S. 479 f.; vgl. auch Elkins/Ginsburg/Melton 2009, S. 65 ff. *et passim*; Lukan 2019, S. 290 ff.; Uhl 2011, S. 247 f., 263 f. Zur Verortung rechtlicher Resilienzregime allgemein Zabel 2023, S. 39: „integraler Bestandteil der Rechtsordnung“ (Hervorhebung im Original); Finke 2019, S. 273: „a process inherent to law“.

82 Finke 2019, S. 271 ff.; dem folgend Schuppert 2021, S. 481; ferner Lindner/Unterreitmeier 2020, S. 141; vgl. auch Simmie/Martin 2010, S. 27: „evolutionary resilience“; sowie Martin 2012, S. 6: „Adaptive Resilience: The ability of a system to undergo anticipatory or reactionary reorganisation of form and/or function so as to minimise impact of a destabilising shock. Focus is on adaptive capability of system“.

83 Masing 2005, S. 13; Volkman 2018, S. 268 ff.

84 Vgl. Schulze-Fielitz 2008, S. 227 f.

85 Böckenförde 1991, S. 26.

und wandlungsfähig halten. An dieser Stelle zeigt sich, dass das Begriffspaar „Rigidität und Flexibilität“ nicht deckungsgleich mit „Stabilität und Dynamik“ ist, denn gerade offene Normstrukturen mit elastischen, sprachlich weit gefassten, interpretationsfähigen Formulierungen können verhindern, dass der Verfassungstext häufig an die sich wandelnde Lebenswirklichkeit angepasst werden muss. Er bewahrt so seine Stabilität, während rigide Normen den Änderungsgesetzgeber tendenziell schneller und öfter auf den Plan rufen.⁸⁶ Insofern vermögen die Anhänger der Unterscheidung von rigiden und flexiblen Verfassungen⁸⁷ das Grundgesetz nicht eindeutig einer der beiden Kategorien zuzuordnen.⁸⁸ Dem Grundgesetz ist sowohl ein starres Festhalten an der Legalität ohne Rücksicht auf die Folgen für das politische und rechtliche System („Fiat iustitia, pereat mundus!“) als auch eine Preisgabe der Gesetzesbindung im Interesse des situativ Notwendigen („Not kennt kein Gebot!“) grundsätzlich wesensfremd: Wie nicht zuletzt am Beispiel der Notstandsverfassung deutlich wird,⁸⁹ die für den Krisenfall ein integratives *Bottom-up*-Modell aus Bund und Ländern, Polizei- und Streitkräften, Verwaltung und Gesetzgebung bereithält,⁹⁰ geht das Grundgesetz einen „dritten Weg“⁹¹, indem es sich rigide erweist, soweit es möglich ist, und sich flexibel gibt, wo es notwendig erscheint:

„Eine Verfassung kann nur stabilisieren und entlasten, wenn sie rigide ist – dies allerdings nicht in allzu hohem Maße, da sonst der Druck des Faktischen zur Verfassungsumwälzung führt. Die Elastizität der Verfassung muß daher im Dienste ihrer Normativität stehen. Das Grundgesetz enttäuscht diese Rigiditätserwartung nicht.“⁹²

Die konstitutionelle Demokratie des Grundgesetzes bietet auf diese Weise eine ebenso stabile wie flexible Staatsform. Diese ist in der Lage, einen gewaltfreien Machtwechsel zu organisieren, gesellschaftliche Gruppen jedweder Herkunft zu integrieren und politische Macht – horizontal, bisweilen auch vertikal – zu disag-

86 *Voßkuhle* 2009, S. 918; s. auch *Lukan* 2019, S. 293 f. Entsprechend stellt sich die Änderungs-trächtigkeit von Grundrechten eher gering und von Staatsorganisationsrecht eher hoch dar, vgl. *Hofmann* 2008, S. 121 ff.; *Volkman* 2018, S. 266 ff.; mit gegenteiliger Annahme hingegen *Lorenz* 2004, S. 456: „Je stärker die konstitutionelle Rigidität, desto niedriger die Anzahl der Reformen“.

87 Grundlegend für diese Verfassungstypisierung *Bryce* 1901, S. 124 ff.; näher dazu *Wahl* 2008, S. 33 f.; *Winterhoff* 2007, S. 108 ff.

88 Vgl. *Schuppert* 1995, S. 56: „[O]ffenbar befinden wir uns auf dem Weg von der formal-begrenzenden zur materiell-programmatischen Verfassung, vom eher rigiden zum eher flexiblen Verfassungsrecht“; noch weitergehend *Bryde* 1982, S. 89, der das Grundgesetz als eine „besonders konkretisierungsbedürftige Verfassung“ bezeichnet; im Anschluss daran auch *Wahl* 2008, S. 34.

89 So auch *Isensee* 2016, S. 47 ff.; *Erkens* 2018, S. 88.

90 *Kersten* 2016, S. 201.

91 *Isensee* 2016, S. 45.

92 *Reimer* 2001, S. 77; mit tendenziell stärkerer Betonung des Elastizitätserfordernisses auch *Voßkuhle* 2009, S. 918.

gregieren. Ihr Rechtssystem gewährleistet ein „lernendes Recht“⁹³, das Mittel und Wege zur Evaluation, Revision und Modifikation des Gesamtsystems bereitstellt.⁹⁴ Demokratien sind lernende Systeme, die ihre Prozesse systemimmanent überprüfen, korrigieren und dadurch verbessern können.⁹⁵ Im Verhältnis zu Autokratien verfügen sie über einen Vorsprung durch Verfassungstechnik.⁹⁶

3.2.2. Deliberation und Responsivität

Resilient kann ein politisches System zudem nur sein, wenn es in der Lage ist, sich Wissen über die Zukunft zu verschaffen und ausgehend hiervon rationale Zukunftspolitik zu betreiben.⁹⁷ Zukunftswissen ist indes epistemischen Grenzen unterworfen, wird doch über die Zukunft stets in der Gegenwart und aus der Perspektive der Gegenwart entschieden.⁹⁸ Als Voraussetzungen sachangemessener Entscheidungsfindung gehören epistemische Offenheit und institutionalisierte Wissensgenerierung zu den Kernkompetenzen heutiger politischer Systeme:

„Wenn es die Basiskompetenz des frühen Nationalstaates war, den Bürgerkrieg zu unterbinden und Leib und Leben seiner Bürger vor illegitimer Gewalt zu schützen, und wenn es die entsprechende Fähigkeit des Sozialstaates ist, existenzbedrohende Armut zu unterbinden und armutsbedingte Beeinträchtigungen von Leib und Leben seiner Bürger zu verhindern, dann ist es die kennzeichnende Kompetenz der Politik der Wissensgesellschaft, optimale Bedingungen für die Nutzung der Ressource Wissen zu schaffen“.⁹⁹

Die „Lernfähigkeit“¹⁰⁰ der konstitutionellen Demokratie folgt dabei vor allem aus dem Wettbewerb zwischen den politischen Parteien (vgl. Art. 21 Abs. 1 GG), denn nicht zuletzt mit dem Hinzutreten neuer Wettbewerber wird das politische Establishment gezwungen, sich mit den Ideen und Konzepten der Konkurrenz auseinanderzusetzen, Gegenangebote zu entwickeln und diese in den politischen Prozess einzu-

93 Zur Idee eines „lernenden Rechts“ *Volkman* 2013, S. 70 ff.; *Ladueur* 1995, S. 103 ff.; *Calliess* 1999, S. 121 f.; *Hoffmann-Riem* 2004, S. 212. Zu Demokratie als „vernunftbasierter Herrschaftsform“ instruktiv *Volkman* 2024a.

94 *Volkman* 2024b, S. 62.

95 *Augsberg* 2013, S. 37 ff.; *Stein* 2014, S. 50; *Graefe* 2023, S. 82; *Dicke* 2023, S. 29 ff., 45 ff.; vgl. auch *Demuth* 2009, S. 13 ff.; relativierend *Schmidt* 2006, S. 820; *ders.* 2008, S. 30 f.

96 Vgl. *Wirsching* 2023, S. 27: „ein lernendes und damit höchst resilientes System“. Zum Vergleich allgemein *Schmidt* 2021, S. 25 ff.; vgl. auch *Boese* 2021, S. 31, mit Betonung der Anpassungsfähigkeit von Demokratien an die Herausforderungen der Gegenwart.

97 *Höffe* 2009, S. 31; *Willke* 1994, S. 702 ff.; *Barczak* 2025, S. 73.

98 *Bostrom* 2018, S. 10; *Roberts* 2021, S. 34: „Compared with the reality of what has been [...], the future is no more than a common thought“. Aus verfassungsrechtlicher Sicht auch *Barczak* 2023a, S. 934; *Gärditz* 2023, S. 113.

99 *Willke* 2017, S. 367.

100 BVerfGE 111, 382 (405); vgl. auch *Morlok* 2005, S. 158.

bringen.¹⁰¹ Den Parteienwettbewerb offenzuhalten und dabei das richtige Maß zwischen Politizität und Neutralität zu finden, liegt damit im originären Eigeninteresse eines politischen Systems.¹⁰² Das Gleiche gilt für die grundrechtliche Gewährleistung eines offenen und machtfreien Diskurses, um kritischen Gegenöffentlichkeiten und marginalisierten Gegengemeinschaften einen demokratischen Resonanzraum zu verschaffen und eine deliberative Beteiligung an politischen Prozessen zu ermöglichen.

Ein politisches System ist darüber hinaus dort resilient, wo es den Dialog benachbarter Systeme fördert und deren Responsivität gewährleistet.¹⁰³ Klima- und Corona-Politik haben uns vor Augen geführt, wie sehr Politik schon aktuell von wissenschaftlicher Expertise geprägt ist.¹⁰⁴ Autokratische Wissenschaftsfeindlichkeit und populistischer Anti-Intellektualismus¹⁰⁵ sind für eine liberale Ordnung jedoch ebenso schädlich wie ein apodiktisches *Follow the science*. Einen szientistischen Imperativ darf es in einem demokratischen System nicht geben.¹⁰⁶ Im Gegenteil sind gerade die gesellschaftspolitisch, wirtschaftlich oder technisch komplexen Zukunftsfragen demokratisch und nicht expertokratisch zu entscheiden.¹⁰⁷ Um die Zukunft verstehen und gestalten zu können, ist das politische System auf eine beständige, aber stets „lose Kopplung“¹⁰⁸ der benachbarten Systeme Wissenschaft und Politik angewiesen.

4. Resilienz als kontrafaktische Erwartungsstabilisierung

Verfassungen, selbst wenn sie sich als „wehrhaft“, „nachhaltig“ oder „prospektiv“ verstehen, können die Sicherung der Resilienz demokratischer wie rechtsstaatlicher Strukturen in ihrem Geltungsbereich nicht im Alleingang bewerkstelligen.¹⁰⁹ Auch das Grundgesetz ist – entgegen mancher Wunschvorstellung – kein Allheilmittel gegen Störungen und Stressbelastungen des politischen Systems.¹¹⁰ So sehr die Par-

101 Vgl. BVerfGE 111, 382 (404 f.).

102 Choudhry 2018: „the constitutional infrastructure for political competition is at the heart of constitutional resilience“.

103 Di Fabio 2019, S. 27.

104 Statt vieler Kaufner 2024, S. 189 ff.

105 Auszugsweise Abel 2024; Strohschneider 2024a, S. 64.

106 Merkel 2024, S. 24. Im Einzelnen Bogner 2021; Strohschneider 2024b, S. 76 ff., 112 ff.

107 Gärditz 2016, S. 277.

108 Luhmann 2004, S. 41, 267; vgl. auch Merkel 2024, S. 24.

109 Schaks 2023, S. 46; Gärditz 2024, S. 407; Rose-Ackerman 2018. Klassisch Loewenstein 1937, S. 657: „To over-estimate the ultimate efficiency of legislative provisions against fascist emotional technique would be a dangerous self-deception. [...] The most perfectly drafted and devised statutes are not worth the paper on which they are written unless supported by indomitable will to survive“.

110 Uhl 2011, S. 290; Barczak 2025, S. 76.

teiverbote der 1950er Jahre¹¹¹ dazu beigetragen haben mögen, den Staat des Grundgesetzes als „Staat der Mitte“¹¹² auszuformen, so sehr scheint die „Mitte“ inzwischen im sozialen Wandel zu erodieren und von antidemokratischen Strömungen ausgewaschen zu werden.¹¹³ Mit einem nervösen Sofortismus lässt sich dieser Prozess indes nicht aufhalten. Im Gegenteil: Ein nervöser Staat ist das Gegenbild eines resilienten Staates.¹¹⁴ Der allzu schnelle Ruf nach Parteiverbot, Grundrechtsverwirkung und Wahlrechtsentziehung zeugt insofern von einer gefährlichen Selbsttäuschung. Er steht für ein „typisch deutsches“¹¹⁵ Vertrauen in die Instrumente des Rechts und ihren Einsatz durch politikferne, nicht-majoritäre Institutionen.¹¹⁶ Werden bestimmte Kippunkte des Politischen erreicht, greift auch die Verfassung ins Leere, denn beginnt das politische System erst einmal zu schlingern, „schlingern alle Institutionen mit“.¹¹⁷ Resilienz durch Verfassungsrecht markiert demgegenüber kontrafaktische Erwartungssicherheit und akzeptiert die begrenzten normativen Möglichkeiten, Gefährdungen des politischen Systems wirksam und nachhaltig zu begegnen.¹¹⁸ Die Akzeptanz der Vulnerabilität von Staat und Verfassung ist Bedingung ihrer resilienten Kraft.

Bibliographie

- Abel, Richard L., 2024: How Autocrats Attack Expertise. Resistance to Trump and Trumpism, Abingdon.
- Augsberg, Steffen, 2013: Gesellschaftlicher Wandel und Demokratie. In: Heinig, Hans M./Terhechte, Jörg P. (Hrsg.), Postnationale Demokratie, Postdemokratie, Neoetatismus, Tübingen, S. 27–54.
- Barczak, Tristan, 2021: Der nervöse Staat. Ausnahmezustand und Resilienz des Rechts in der Sicherheitsgesellschaft, 2. Auflage, Tübingen.
- Barczak, Tristan, 2023a: Demokratische Zukunftsverantwortung zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspolitik. In: Die Öffentliche Verwaltung, H. 22, S. 925–935.
- Barczak, Tristan, 2023b: Der Staat in der Pandemie: Vom nervösen zum resilienten Staat. In: Hartmann-Cwiertnia, Thomas/Dahm, Jochen/Decker, Frank (Hrsg.), Der moderne Staat. Was er ist, was er braucht, was er kann, Bonn, S. 151–163.
- Barczak, Tristan, 2024: Dämmerung der Demokratie: Grundrechte als Gefahr?. In: Juristen-Zeitung, H. 10, S. 417–426.

111 BVerfGE 2, 1 – SRP-Verbot; 5, 85 – KPD-Verbot.

112 Ipsen 2009.

113 Instruktiv Zick/Küpper/Mokros (Hrsg.) 2023. Zum Konzept der „Mitte“ und ihrem Zerfall auch Mullis 2024, S. 23 ff.

114 Barczak 2021, S. 684; ders. 2023b, S. 151 ff.

115 Vgl. Schönberger 2015, S. 1 ff.; Jürgensen 2019, S. 93.

116 Dazu Möllers 2017, S. 7; Barczak 2024, S. 425. Zur (Bedeutungs-)Zunahme nicht-majoritärer Institutionen speziell Lhotta 2023, S. 53 ff., m.w.N.

117 Möllers 2017, S. 5.

118 Zabel 2023, S. 33, 36.

- Barczak*, Tristan, 2025: Zukunftsfestigkeit des politischen Systems. In: Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer 84, S. 55–113.
- Bäumlin*, Richard, 1961: Staat, Recht und Geschichte. Eine Studie zum Wesen des geschichtlichen Rechts, entwickelt an den Grundproblemen von Verfassung und Verwaltung, Zürich.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, 1991: Die Eigenart des Staatsrechts und der Staatsrechtswissenschaft. In: ders., Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a.M., S. 11–28.
- Boese*, Vanessa A., 2021: Demokratie in Gefahr?. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. 26–27, S. 24–31.
- Boese*, Vanessa A./*Edgell*, Amanda B./*Hellmeier*, Sebastian/*Maerz*, Seraphine F./*Lindberg*, Staffan I., 2021: How democracies prevail: democratic resilience as a two-stage process. In: Democratization 28, S. 885–907.
- Bogner*, Alexander, 2021: Die Epistemisierung des Politischen. Wie die Macht des Wissens die Demokratie gefährdet, Ditzingen.
- Bostrom*, Nick, 2018: Die Zukunft der Menschheit. In: ders., Die Zukunft der Menschheit, Berlin, S. 7–48.
- Brenner*, Michael, 1995: Die neuartige Technizität des Verfassungsrechts und die Aufgabe der Verfassungsrechtsprechung. In: Archiv des öffentlichen Rechts 120, S. 248–268.
- Bröckling*, Ulrich, 2012: Dispositive der Vorbeugung: Gefahrenabwehr, Resilienz, Precaution. In: Daase, Christopher/Offermann, Philipp/Rauer, Valentin (Hrsg.), Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr, Frankfurt a.M., S. 93–108.
- Bröckling*, Ulrich, 2017: Gute Hirten führen sanft. Über Menschenregierungskünste, Berlin.
- Brunnermeier*, Markus K., 2021: Die resiliente Gesellschaft. Wie wir künftige Krisen besser meistern können, Berlin.
- Bryce*, James, 1901: Studies in History and Jurisprudence, Band 1, New York.
- Bryde*, Brun-O., 1982: Verfassungsentwicklung. Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden.
- Bublitz*, Luise: Verfassungstreue und Resilienz. Zum Umgang mit Rechtsradikalen im öffentlichen Dienst. In: Schuppert, Gunnar F./Repohl, Martin (Hrsg.), Resilienz. Beiträge zu einem Schlüsselbegriff postmoderner Gesellschaften, Baden-Baden, S. 91–103.
- Bull*, Hans P., 2023: Wie wirkt die Verfassung? Die Bundesrepublik 75 Jahre nach 1949: Die Weiterentwicklung des Grundgesetzes durch Staatspraxis, Textänderungen und verfassungsgerichtliche Rechtsprechung. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 106, S. 319–348.
- Calliess*, Christian, 2002: Sicherheit im freiheitlichen Rechtsstaat. Eine verfassungsrechtliche Gratwanderung mit staatstheoretischem Kompass. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, H. 1, S. 1–7.
- Calliess*, Christian, 2006: Die Europäisierung der Staatsaufgabe Sicherheit unter den Rahmenbedingungen des freiheitlichen Rechtsstaats. In: Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.), Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus. Sicherheit vs. Freiheit?, Baden-Baden, S. 83–109.
- Calliess*, Graf-P., 1999: Prozedurales Recht, Baden-Baden.

- Choudhry, Sujit*, 2018: Constitutional Resilience to Populism: Four Theses, *VerfassungsBlog* vom 11.12.2018. Unter <https://verfassungsblog.de/constitutional-resilience-to-populism-four-theses/>.
- Contiades, Xenophon I./Fotiadou, Alkmene*, 2013: How Constitutions Reacted to the Financial Crisis. In: Contiades, Xenophon I. (Hrsg.), *Constitutions in the Global Financial Crisis. A Comparative Analysis*, Farnham, S. 9–59.
- Contiades, Xenophon I./Fotiadou, Alkmene*, 2015: On Resilience of Constitutions. What Makes Constitutions Resistant to External Shocks?. In: *ICL Journal* 9, S. 3–26.
- Demuth, Christian*, 2009: Der Bundestag als lernende Institution. Eine evolutionstheoretische Analyse der Lern- und Anpassungsprozesse des Bundestages, insbesondere an die Europäische Integration, Baden-Baden.
- Deutscher Ethikrat*, 2022: *Vulnerabilität und Resilienz in der Krise. Ethische Kriterien für Entscheidungen in einer Pandemie*, Berlin.
- Dicke, Klaus*, 2023: *Über die Resilienz der Demokratie. Zur Kultur freiheitlicher Politik*, Freiburg i.B.
- Dienelt, Anne*, 2023: Eine juristische Resilienztheorie? Ein Gedankenspiel. In: *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht*, H. 4, S. 564–576.
- Di Fabio, Udo*, 2019: *Herrschaft und Gesellschaft*, Tübingen.
- Dombrowsky, Wolf R.*, 2012: Resilience from a sociological viewpoint. In: Gander, Hans-H./Perron, Walter/Poscher, Ralf/Riescher, Gisela/Würtenberger, Thomas (Hrsg.), *Resilienz in der offenen Gesellschaft*, Symposium des Centre for Security and Society, Baden-Baden, S. 281–289.
- Dreier, Horst*, 2009: *Gilt das Grundgesetz ewig? Fünf Kapitel zum modernen Verfassungsstaat*, München.
- Egidy, Stefanie*, 2019: *Finanzkrise und Verfassung. Demokratisches Krisenmanagement in Deutschland und den USA*, Tübingen 2019.
- Egidy, Stefanie*, 2024a: Administrative Resilience. In: Rose-Ackerman, Susan (Hrsg.), *Public Administration and Expertise in Democratic Governments. Comparative Public Law in the Twenty-First Century*, London, S. 46–73.
- Egidy, Stefanie*, 2024b: Resilient Administrative Technology. In: *Georgia Law Review* 58, S. 1113–1144.
- Elkins, Zachary/Ginsburg, Tom/Melton, James*, 2009: *The Endurance of National Constitutions*, New York.
- Erkens, Harald*, 2018: Staat extrem: Der Ausweichsitz als Anschauungsobjekt rechtlicher Resilienz im Ausnahmezustand. In: Jäger, Thomas/Daun, Anna/Freudenberg, Dirk (Hrsg.), *Politisches Krisenmanagement, Band 2: Reaktion, Partizipation, Resilienz*, Wiesbaden, S. 79–106.
- Errass, Christoph*, 2024: Krisenresilienz der Daseinsvorsorge. Schutzraumvorkehrungen in der Schweiz. In: *Die Verwaltung* 57, S. 1–28.
- Fahrner, Matthias*, 2022: *Vulnerabilität und Resilienz der freiheitlichen Demokratie. Volkssouveränität, Marktplatz der Meinungen und andere Probleme der deutschen Verfassungsrechtsdogmatik aus Sicht der freiheitlich demokratischen Grundordnung*, Berlin.
- Finke, Jasper*, 2019: Interpretative Change as Evidence of International Law’s Resilience in Times of Crisis. In: *Archiv des Völkerrechts* 57, S. 266–285.

- Folkers*, Andreas, 2018: Das Sicherheitsdispositiv der Resilienz. Katastrophische Risiken und die Biopolitik vitaler Systeme, Frankfurt a.M.
- Frankenberg*, Günter, 2010: Staatstechnik. Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmezustand, Berlin.
- Fröhlich-Gildhoff*, Klaus/*Rönnau-Böse*, Maike, 2022: Resilienz, 6. Auflage, München u.a.
- Gärditz*, Klaus F., 2016: Temporale Legitimationsasymmetrien. In: Hill, Hermann/Schliesky, Utz (Hrsg.), Management von Unsicherheit und Nichtwissen, Baden-Baden, S. 253–284.
- Gärditz*, Klaus F., 2019: Institutioneller Respekt und unabhängige Justiz. In: Deutsche Richterzeitung, H. 3, S. 134–137.
- Gärditz*, Klaus F., 2021: Verfassungsentwicklung und Verfassungsrechtswissenschaft. In: Herdegen, Matthias/Masing, Johannes/Poscher, Ralf/Gärditz, Klaus F. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts. Darstellung in transnationaler Perspektive, München, § 4, S. 221–313.
- Gärditz*, Klaus F., 2023: Zukunftsverfassungsrecht. In: Archiv des Öffentlichen Rechts 148, S. 79–114.
- Gärditz*, Klaus F., 2024a: Resilienz des Rechtsstaates. In: Neue Juristische Wochenschrift, H. 7, S. 407–411.
- Gärditz*, Klaus F., 2024b: Resilientes Landesverfassungsrecht. In: Deutsches Verwaltungsblatt, H. 14, S. 870–876.
- Ginsburg*, Tom, 2021: Constitutional endurance. In: Contiades, Xenophon I./Fotiadou, Alkmene (Hrsg.), Routledge Handbook of Comparative Constitutional Change, Abingdon, S. 61–73.
- Gläß*, Anne-Chr., 2019: Das Bundesverfassungsgericht als „Hüter der Verfassung“. Zur Rolle und Bedeutung von Verfassungsgerichten in Krisenzeiten. In: Donath, Philipp B./Bretthauer, Sebastian/Dickel-Görig, Marie/Drehwald, Jennifer/Gourdet, Sascha/Heger, Alexander/Henrich, Christina/Hoffmann, Julia/Kirchbach, Cornelia/Kring, Jennifer/Lang, Lea I./Neumann, Theresa/Plicht, Sandra/Stix, Carolin/Völzmann, Berit/Wolckenhaar, Leonard/Zimmermann, Sören (Hrsg.), Verfassungen – ihre Rolle im Wandel der Zeit, 59. Assistententagung Öffentliches Recht, Baden-Baden, S. 263–282.
- Grabenwarter*, Christoph, 2018: Constitutional Resilience, VerfassungsBlog vom 6.12.2018. Unter <https://verfassungsblog.de/constitutional-resilience/>.
- Graefe*, Stefanie, 2023: Resilienz: normative Orientierung in der Vielfachkrise?. In: Schuppert, Gunnar F./Repohl, Martin (Hrsg.), Resilienz. Beiträge zu einem Schlüsselbegriff postmoderner Gesellschaften, Baden-Baden, S. 75–89.
- Grimm*, Dieter, 2018: How can a democratic constitution survive an autocratic majority?, VerfassungsBlog vom 13.12.2018. Unter: <https://verfassungsblog.de/how-can-a-democratic-constitution-survive-an-autocratic-majority/>.
- Gusy*, Christoph, 2013: Resilient Societies. Staatliche Katastrophenschutzverantwortung und Selbsthilfefähigkeit der Gesellschaft. In: Heckmann, Dirk/Schenke, Ralf P./Sydow, Gernot (Hrsg.), Verfassungsstaatlichkeit im Wandel, Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag, Berlin, S. 995–1010.
- Häberle*, Peter, 1983: Zeit und Verfassungskultur. In: Peise, Anton/Mohler, Armin (Hrsg.), Die Zeit, München, S. 289–343.
- Harms*, Katharina, 1999: Verfassungsrecht in Umbruchsituationen, Baden-Baden.

- Heintzen*, Markus, 1997: Die Beidseitigkeit der Kompetenzverteilung im Bundesstaat. In: Deutsches Verwaltungsblatt, H. 11, S. 689–693.
- Höffe*, Otfried, 2009: Ist die Demokratie zukunftsfähig? Über moderne Politik, München.
- Hoffmann-Riem*, Wolfgang, 2002: Freiheit und Sicherheit im Angesicht terroristischer Anschläge. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, H. 12, S. 497–501.
- Hoffmann-Riem*, Wolfgang, 2004: Grundrechtsanwendung unter Rationalitätsanspruch. Eine Erweiterung auf Kahls Kritik an neueren Ansätzen in der Grundrechtsdogmatik. In: Der Staat 43, S. 203–233.
- Hofmann*, Hans, 2008: Lehren aus den Verfassungsänderungen eines halben Jahrhunderts?. In: Wahl, Rainer (Hrsg.), Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsinterpretation. Vorträge bei deutsch-japanischen Symposien in Tokyo 2004 und Freiburg 2005, Berlin, S. 121–130.
- Hofmann*, Hasso, 1992: Vier Erfahrungen des Rechts. Vier Zugänge zur Rechtsphilosophie. In: Bielefeldt, Heiner/Brugger, Winfried/Dicke, Klaus (Hrsg.), Würde und Recht des Menschen, Festschrift für Johannes Schwartländer zum 70. Geburtstag, Würzburg, S. 81–92.
- Holling*, Crawford S., 1973: Resilience and Stability of Ecological Systems. In: Annual Review of Ecology and Systematics 4, S. 1–23.
- Ipsen*, Jörn, 2009: Der Staat der Mitte. Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, München.
- Isensee*, Josef, 2002: Normalfall oder Grenzfall als Ausgangspunkt rechtsphilosophischer Konstruktion?. In: Brugger, Winfried/Haverkate, Görg (Hrsg.), Grenzen als Thema der Rechts- und Sozialphilosophie, Referate der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vom 22. bis 23. September 2000 in Heidelberg, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft Nr. 84, Wiesbaden, S. 51–74.
- Isensee*, Josef, 2003: Der Verfassungsstaat als Friedensgarant. In: Mellinghoff, Rudolf/Morgenthaler, Gerd/Puhl, Thomas (Hrsg.), Die Erneuerung des Verfassungsstaates. Symposium aus Anlass des 60. Geburtstages von Professor Dr. Paul Kirchhof, Heidelberg, S. 7–43.
- Isensee*, Josef, 2016: Resilienz von Recht im Ausnahmefall. In: Lewinski, Kai von (Hrsg.), Resilienz des Rechts, Baden-Baden, S. 33–55.
- Jakab*, András, 2022: Constitutional Resilience. In: Grote, Rainer/Lachenmann, Frauke/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.) Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law. Unter: <https://oxcon.ouplaw.com/display/10.1093/law-mpeccol/law-mpeccol-e845?rskwy=wOTIVL&result=1&prd=MPECCOL>.
- Jürgensen*, Sven, 2019: Verfassungsnormativität im Recht der Politik. In: Donath, Philipp B./Bretthauer, Sebastian/Dickel-Görig, Marie/Drehwald, Jennifer/Gourdet, Sascha/Heger, Alexander/Henrich, Christina/Hoffmann, Julia/Kirchbach, Cornelia/Kring, Jennifer/Lang, Lea I./Neumann, Theresa/Plicht, Sandra/Stix, Carolin/Vözlmann, Berit/Wolckenhaar, Leonard/Zimmermann, Sören (Hrsg.), Verfassungen – ihre Rolle im Wandel der Zeit, 59. Assistententagung Öffentliches Recht, Baden-Baden, S. 75–96.
- Kähler*, Lorenz, 2016: Resilienz durch Rechtsprechung. In: Lewinski, Kai von (Hrsg.), Resilienz des Rechts, Baden-Baden, S. 57–82.
- Kaufer*, Ricardo, 2024: Staatliche Wissensorganisationen in Krisenzeiten: Evidenzbasierte Politikgestaltung in der COVID-19-Pandemie und das Management von Umweltrisiken. In: Steg, Joris (Hrsg.), Der Staat in der Krise, Baden-Baden, S. 189–208.